



Spesen-, Sitzungsgeld- und Entschädigungsverordnung

Rechtliche Grundlage Der Gemeinderat Lauterbrunnen erlässt gestützt auf das gültige Spesen-, Sitzungsgeld- und Entschädigungsreglement die folgende Verordnung:

Art. 1

Spesen Folgende Reisespesen werden vergütet:

a) Reisespesen

- Autokilometer exkl. Parkgebühren Fr. 0.70 pro km
- Autokilometer für Forstarbeiter Fr. 0.85 pro km
- Parkgebühren effektiv

Art. 2

b) Übernachtung Pro auswärtige Übernachtung inkl. Morgenessen wird ein Betrag nach Rechnung, höchstens 100 Franken vergütet.

Art. 3

c) Verpflegung Für die auswärtige Verpflegung wird vergütet:

- Pro Hauptmahlzeit Fr.25.00
- Pro Mahlzeit aus dem Rucksack Fr.13.50 ¹⁾
- Morgenessen siehe Art 2

Kein Anspruch auf eine Verpflegungsentschädigung besteht, wenn der Berechtigte zwischen 12.00 Uhr und 13.00 Uhr oder vor 19.00 Uhr an seinen ordentlichen Arbeitsplatz zurückkehrt.

Art. 4 ²⁾

Material / Bekleidung Es werden entschädigt, respektive zur Verfügung gestellt: ³⁾

- Dienstbekleidung für Werkhofangestellte
 - a) Sicherheitsausrüstung nach Bedarf
 - b) pers. Arbeitskleidung inkl. Schuhe 350 Fr. / Jahr
(es erfolgt keine Barauszahlung, gegen Rechnung)
- Dienstbekleidung ARA-Angestellte 1p/Jahr
- Dienstbekleidung Schulhauswarte 1p/Jahr

Das Aufkumulieren von Entschädigungsguthaben ist auf 2 Jahre befristet.

Inkrafttreten Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

¹⁾ Gemeinderatsbeschluss vom 29. Mai 2012
²⁾ Gemeinderatsbeschluss vom 30. Juni 2008
³⁾ Gemeinderatsbeschluss vom 18. März 2019



Der Gemeinderat von Lauterbrunnen hat diese Verordnung am 2. Juni 2008 beschlossen. Die Verordnung vom 1. Oktober 2007 wird aufgehoben

Der Präsident:

sig. P. Wälchli

Der Gemeindeschreiber:

sig. T. Graf



Änderungen

- 30.06.2008 V Gemeinderatsbeschluss vom 30.06.2008, Anpassung von Art 4. Gültig ab 1.08.2008, Publikation im AZ vom 31.07.2008.
- 29.05.2012 V Gemeinderatsbeschluss vom 29.05.2012, Anpassung von Art 3. Gültig ab 1.06.2012, Publikation im AZ vom 14.06.2012.
- 18.03.2019 V Gemeinderatsbeschluss vom 18.03.2019, Anpassung von Art 4. Gültig ab 1.01.2019, Publikation im AZ vom 28.03.2019